Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Haushalt und Finanzen

Neumünster, 20. November 2009

AZ: -90.3-sch-te-

Drucksache Nr.: 0486/2008/DS

==========

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	24.11.2009	N	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.12.2009	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	08.12.2009	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter: Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand: **Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Neumünster**

A n t r a g : Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: Mehrerträge von bis zu 280.000 Euro jährlich

B e g r ü n d u n g :

Die letzte Änderung der Vergnügungssteuer wurde von der Ratsversammlung mit Wirkung zum 01.01.2006 beschlossen. Der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten wurde mit dieser Satzung auf 7 v. H. vom Bruttoumsatz festgelegt (vorher galt der sogen. Stückzahlmaßstab). Zusätzlich wurden Übergangsregelungen als Grundlage für die abschließende Erledigung diverser anhängiger Rechtsstreitigkeiten für den Zeitraum ab dem 01.01.1997 bis zum 31.12.2005 beschlossen.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit der Genehmigung der Haushaltssatzung 2009/2010 der Stadt Neumünster die Erwartung verbunden, dass die Stadt umgehend weitere Konsolidierungsmaßnahmen in die Wege leitet und in diesem Zusammenhang auf die aktualisierten Hinweise des Ministeriums zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben vom 30.06.2009 hingewiesen. Hiernach wird ein Vergnügungssteuersatz ab 2010 von mindestens 8,5 v. H. empfohlen.

Die bisherige Satzung wurde unter Berücksichtigung dessen sowie im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Erledigung der Übergangsregelungen durch entsprechende Änderungen / Ergänzungen in §§ 5 (Steuersatz), 6 (Besteuerungsverfahren), 9 (Ordnungswidrigkeiten) aktualisiert bzw. präzisiert und weiterhin geringfügig redaktionell überarbeitet.

Eine Anhebung des Steuersatzes auf 12 v. H. sowie die vorgeschlagene Erhöhung der Stückzahlsteuersätze für Automaten ohne Gewinnmöglichkeiten würde voraussichtliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 280 Tsd. € / Jahr erbringen. Hierbei wurde der Durchschnitt der Veranlagungen der letzten drei Jahre zu Grunde gelegt (ca. 405 Tsd. € / Jahr für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten und ca. 15 Tsd. € / Jahr für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten). Die Einnahmen der Vergnügungssteuer würden ab 2010 insgesamt ca. 700 Tsd. € / Jahr betragen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick mit den neuen Steuersätzen für Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeiten in Neumünster im Vergleich zu den Steuersätzen der kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein.

Stadt	**Spielgeräte mit Gewinnmöglichleiten in Spielhallen und an anderen Orten Steuersatz v. H.**	**Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen Stückzahlsteuersatz in €**	**Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten an anderen Orten Stückzahlsteuersatz in €**
Neumünster	12	70	35
Flensburg	8	51	25
Kiel	12	102	35
Lübeck	12	53	26,50

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlage:
Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer